

Vereinsförderung der Stadt Münsingen

Um die Bedeutung des Sports sowie die kulturellen und musischen Vereine in unserer Gesellschaft und in unserer Stadt zum Ausdruck zu bringen und um die in diesen Vereinen, Institutionen und anerkannten Trägern der außerschulischen Jugendbildung geleistete Jugendarbeit zu würdigen, hat der Gemeinderat der Stadt Münsingen am 06.11.2018 folgende Förderrichtlinie beschlossen.

1. Geltungsbereich

Diese Förderungsrichtlinie gilt für gemeinnützige Vereine und anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung in der Stadt Münsingen für Aktivitäten im Bereich

- 1.1 des Sports
- 1.2. der Musik
- 1.3. der Brauchtumpflege
- 1.4. der außerschulischen Jugendbildung als anerkannter Träger.

Alle Vereine und anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung müssen sich insbesondere um die Jugendförderung bemühen und eine angemessene Eigenleistung durch angemessene Mitgliedsbeiträge nachweisen. Diese Förderungsrichtlinie gilt nicht für den kirchlichen Bereich.

2. Fördergrundsätze

2.1. Voraussetzungen

- 2 1.1. Sitz in Münsingen mit einem mindestens fünfjährigen Bestehen.
- 2.1.2. Anerkannte und nachgewiesene Gemeinnützigkeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 1.3. Mitgliedschaft in einem entsprechenden Fachverband.
- 2.1.4. Grundsätzliche Bereitschaft zur Jugendarbeit und einen Nachweis einer angemessenen Eigenleistung im Rahmen von Mitgliedsbeiträgen.
- 2.1.5. Förderung ab mindestens 15 aktiven jugendlichen Mitgliedern.

2.2. Ausnahmen

- 2.2.1. Eine Förderung von Vereinen oder von anerkannten Trägern der außerschulischen Jugendbildung die nicht die in Ziffer 2.1 genannte Voraussetzungen erfüllen, bleiben mit Entscheidung des Gemeinderates oder dem Bürgermeister/in vorbehalten.

3. Förderumfang

3.1. Laufende Förderung

Im Rahmen der laufenden Förderung erhalten musische Vereine mit aktiver und regelmäßiger Jugendarbeit eine Förderung in Höhe von pauschal 500 Euro pro Jahr.

Ebenfalls erhalten Sportvereine mit einer aktiven und regelmäßigen Jugendarbeit bzw. aktiven Jugendmannschaften eine Förderung in Höhe von pauschal 500 Euro pro Jahr.

3.2. Einmalige Förderung

- 3.2.1. Vereine und Institutionen erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 10 % der angefallenen Investitionskosten (ohne Eigenbeteiligung und nach Abzug der sonstigen gewährten Zuschüsse). Bei der endgültigen Berechnung der Vereinsförderung werden etwaige Vorsteuerabzugsberechtigungen und Zuschüsse für die entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt.
- 3.2.2. Förderungen über 10 % werden in Einzelfallregelungen durch den Gemeinderat der Stadt Münsingen beraten und beschlossen.
- 3.2.3. Anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung müssen jährlich einen begründeten Antrag auf Förderung stellen. Ausgenommen hiervon sind Förderungen im Investitionsbereich.

4. Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Förderung

4.1. Bewilligung

- 4.1.1. Mittel aus der Vereinsförderung werden nur auf Antrag bewilligt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Anträge zur jährlichen Vereinsförderung sind beim Kulturamt bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres einzureichen, damit eine Aufnahme für das darauffolgende Haushaltsjahr

möglich ist. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 4.2.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Freiwilligkeitsleistung der Vereinsförderung besteht nicht.

4.2. Auszahlung

- 4.2.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein oder den anerkannten Träger der außerschulischen Bildung.
- 4.2.2. Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach der Genehmigung des gültigen Haushaltsplanes beziehungsweise der Vorlage entsprechender Mittelverwendung durch den beantragenden Verein oder die Institution.

4.3. Verwendung

- 4.3.1. Die Stadt Münsingen kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der im Rahmen der Förderrichtlinie gewährten Förderung verlangen.
- 4.3.2. Bei einer Nutzungsänderung von vereinseigenen Anlagen / Räumlichkeiten und bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Förderung kann die Stadt Münsingen diese ganz oder teilweise zurückfordern.
- 4.3.3. Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Antragstellung kann ein Verein oder anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung ganz oder teilweise durch den Gemeinderat der Stadt Münsingen ausgeschlossen werden.

Münsingen, den 06.11.2018/20.01.2023



Mike Münzing
Bürgermeister